

Selbstanzeige wegen Daten-CD's - Risiko und Chance

Seit Jahren kaufen deutsche Finanzbehörden Daten-CD's von Mitarbeitern ausländischer Banken auf, die Namen, Kontonummern u.ä. Daten u.a. von deutschen Steuerbürgern enthalten. Es stellt sich für diejenigen, die die Erträge aus solchen Konten nicht angegeben haben, die Frage, ob eine Selbstanzeige ratsam ist.

Aufweichen des Steuergeheimnisses von Auslandsbanken - "Weißgeldstrategie"

Das Steuergeheimnis für Anleger aus anderen EU-Staaten in Luxemburg wird aufgeweicht; ab 1.01.2015 wird Luxemburg die Steuerbehörden der anderen EU-Länder automatisch über Zinszahlungen informieren, die an Personen in diesen Staaten gezahlt werden. Es muss damit gerechnet werden, dass hier bereits Konten gemeldet werden, die in 2014 zu Zinserträgen führten, damit ggf. auch Konten, die per 31.12.2013 bestanden.

Auch hinsichtlich Geldanlagen in der Schweiz ist mit erheblichen Schwierigkeiten zu rechnen. Nachdem das deutsch-schweizerische Steuerabkommen gescheitert ist, verfolgen die Schweizer Großbanken ihre sog. "Weißgeldstrategie" indem sie von ausländischen Kunden Nachweise darüber fordern, dass sie in ihrem Heimatland ihren steuerlichen Pflichten nachkommen. Wer dieser Nachweispflicht nicht nachkommt, muss damit rechnen, dass die Konten in der Schweiz geschlossen werden.

Wann ist eine Selbstanzeige wirksam und kann somit zur Straffreiheit führen?

Wichtig für eine wirksame Selbstanzeige ist, dass die Steuerstraftat noch nicht entdeckt wurde. Die Tat gilt dann als entdeckt, wenn dem Fiskus konkrete Anhaltspunkte für die Tat an sich bekannt sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes liegt Tatentdeckung vor, wenn bei vorläufiger Tatbewertung die Wahrscheinlichkeit einer verurteilenden Erkenntnis gegeben ist.

Teilselbstanzeigen sind nicht zulässig - man muss "reinen Tisch" machen

In einer Selbstanzeige sind alle falschen oder unterlassenen Angaben der nicht verjährten Zeit anzugeben. Stellt der Fiskus nach einer Selbstanzeige fest, dass die Angaben immer noch nicht korrekt/vollständig sind, tritt insgesamt, also auch hinsichtlich der ursprünglichen Selbstanzeige, keine Straffreiheit ein. Es gilt also "reinen Tisch" zu machen.

Hinderungsgründe für Selbstanzeigen

In folgenden Fällen ist eine Selbstanzeige gut zu überdenken, da diese unwirksam und die Folge ein Strafverfahren wäre:

1. Die Bank kann die notwendigen Unterlagen nicht oder nicht vollständig bereitstellen
2. Die Zahlung der Steuerschuld zzgl. Zinsen ist nicht möglich
3. Es läuft bereits eine Betriebsprüfung bei dem Steuerpflichtigen (sollten während dieser Zeit z.B. Geschwister dieses Steuerpflichtigen eine Selbstanzeige stellen, von denen auch der Steuerpflichtige betroffen ist (z.B. Konto einer Erbengemeinschaft), so würde die Tat für den Steuerpflichtigen als entdeckt gelten und die Selbstanzeige nicht wirken)

Da sich die Straffreiheit nur auf die Steuerhinterziehung bezieht könnte ein weiterer Hinderungsgrund die Möglichkeit der Aufdeckung weiterer Straftaten sein, wie z.B.:

- das Vermögen wurde bei einem Prozess wegen Unterhaltsverpflichtung verschwiegen => Betrug
- die Konten lauten auf den Namen der Kinder, die aufgrund der Nichtangabe der Auslandskonten BaFöG erhalten haben => Betrug
- das Vermögen stammt aus Diebstahl oder Unterschlagung durch den Arbeitnehmer => Untreue

Die Chance auf ein künftiges ruhiges Gewissen und das Risiko, dass eine Selbstanzeige keine strafbefreiende Wirkung entfalten könnte, sollten mit einem Experten besprochen werden.

Zu guter Letzt

Wenn das Gewissen ein Rotlicht ist, bemühen sich die meisten, noch schnell bei Gelb über die Kreuzung zu kommen (Senta Berger)